

Fusionsvertrag

Die Vereine

Association des Horticulteurs de la Suisse Romande (AHSR) *übertragender Verein*

ein Verein mit Sitz in Lausanne

handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

Garten-Center Fachverband Schweiz (GCV) *übertragender Verein*

ein Verein mit Sitz in Bubikon

handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

Verband Schweizerischer Baumschulen (VSB) *übertragender Verein*

ein im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Windisch

handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

Verband Schweizerischer Forstbauschulen (VSFB)

übertragender Verein

ein Verein mit Sitz in Windisch

handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

werden übernommen vom

Verband Schweizerischer Gärtnermeister (VSG)

übernehmender Verein

ein Verein mit Sitz in Zürich

handelnd durch den statutengemäss gewählten Vorstand

1. Gründe der Fusion

Die Interessen der Gartenbaubranche werden heute von verschiedenen Verbänden vertreten. Ein Verband mit wenigen Mitgliedern kann die heutigen Interessen seiner Mitglieder nicht mehr ausreichend vertreten und zunehmend keine qualitativ hochwertigen Dienstleistungen mehr anbieten. Die nachhaltige Unterstützung der Mitglieder ist durch mehrere Verbände innerhalb der Gartenbaubranche daher langfristig nicht mehr gewährleistet. Zudem sind viele Betriebe nicht mehr nur in einer Branche tätig, was bedeutet, dass diese Betriebe Mitglied in mehreren Verbänden sind, resp. sein müssten.

Das komplexer werdende wirtschaftliche Umfeld in der Gartenbaubranche erfordert eine effizientere Interessenvertretung. Durch die Fusion von AHSR, GCV, VSB, VSFB mit VSG zu neu **JardinSuisse** wird ein repräsentativer und starker Verband der Gartenbaubranche in der Schweiz geschaffen, welcher die Interessen der Branche gegenüber Behörden und Drittorganisationen effizient und kompetent vertritt und sich für günstige politische sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Mitglieder einsetzt.

Der einheitliche Verband engagiert sich stark für die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses, in der Weiterbildung der Berufsleute und informiert seine Mitglieder regelmäs-

sig über die Entwicklung der Gartenbaubranche. Ausserdem schafft die Fusion die Grundvoraussetzungen, um zusätzliche hochwertige Produkte und Dienstleistungen nach den Bedürfnissen der Mitglieder anbieten zu können.

Durch die Fusion von AHSR, GCV, VSB, VSFB mit VSG zum fusionierten Verband **JardinSuisse** werden die Konkurrenzfähigkeit der Mitglieder als Unternehmer gestärkt, Mehrfachmitgliedschaften vermieden, nachhaltig ein Mehrwert für die Mitglieder geschaffen und die langfristige Unterstützung sowie Interessenvertretung der Mitglieder gewährleistet.

2. Fusion

2.1 *Rechtliche Grundlagen*

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine Fusion von Vereinen i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FusG handelt, damit nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a und b FusG erforderlich sind (Art. 13 Abs. 2 FusG) und kein Fusionsbericht zu erstellen ist (Art. 14 Abs. 5 FusG).

2.2 *Absorptionsfusion*

Der VSG nennt sich in JardinSuisse um und übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 FusG durch Absorptionsfusion den Garten-Center Fachverband Schweiz (GCV), den Verband Schweizerischer Baumschulen (VSB), den Verband Schweizerischer Forstbaumschulen (VSFB) und die Association des Horticulteurs de la Suisse Romande (AHSR).

2.3 *Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages*

Die Fusion wird im Anschluss an die Zustimmung durch die Mitgliederversammlungen der Fusionsparteien rückwirkend auf den 1. Januar 2007 vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt gelten Handlungen von AHSR, GCV, VSB und VSFB als für Rechnung von JardinSuisse vorgenommen. Nach der Fusion besteht nur noch JardinSuisse. AHSR, GCV, VSB und VSFB werden aufgelöst.

2.4 *Universalsukzession*

Sämtliche Aktiven und Passiven von AHSR, GCV, VSB und VSFB gehen per 01.01.2007 auf JardinSuisse gemäss den Bilanzen per 31.12.2006 über:

- I. Die Bilanz der AHSR weist Aktiven von CHF 418'617.44 und Passiven von CHF 212'138.25 auf (Eigenkapital von Fr. 206'479.19).
- II. Die Bilanz des GCV weist Aktiven von CHF 59'063.31 und Passiven von CHF 55'436.80 auf (Eigenkapital von Fr. 3'626.51).
- III. Die Bilanz des VSB weist Aktiven von CHF 483'136.03 und Passiven von CHF 168'188.29 auf (Eigenkapital von Fr. 314'947.74).
- IV. Die Bilanz des VSFB weist Aktiven von CHF 11'135.75 und Passiven von CHF 3'780.25 auf (Eigenkapital von Fr. 7'355.50).

Die Bilanzen per 31.12.2006 von VSG, AHSR, GCV, VSB und VSFB bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Beilagen 1 bis 5).

JardinSuisse erstellt eine Übernahmebilanz per 31.12.2006 auf der Basis der Bilanzen der vier übertragenden Vereine bis zum 1.5.2007.

3. Pflichten

3.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Fusionsvertrags durch die zuständigen Vereinsversammlungen sowie allgemein auf eine erfolgreiche Durchführung der Fusion hinzuwirken. Insbesondere:

- unterstützen und verteidigen die Parteien die Zielsetzungen von JardinSuisse bereits mit Abschluss dieses Vertrags und koordinieren ihre geschäftlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die geplante Fusion,
- informieren sich gegenseitig über alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden Probleme. Darüber hinaus verpflichten sich AHSR, GCV, VSB, VSFB und VSG jederzeit Einblick in ihre Geschäftsbücher zu gewähren oder andere im Zusammenhang mit der Fusion relevante Daten und Dokumente offen zu legen.
- nehmen die Parteien zur Kenntnis, dass eine gesetzliche Informationspflicht gem. Art. 17 FusG besteht: Bei Eintritt von wesentlichen Veränderungen im Aktiv- oder Passivvermögen eines Verbandes, muss dessen Vorstand die Vorstände der anderen beteiligten Verbände darüber informieren.
- informieren ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen an ihrem Sitz während 30 Tagen vor der Fassung des Fusionsbeschlusses Einsicht in den Fusionsvertrag inkl. Beilagen (Art. 16 Abs. 1 FusG).

3.2 Unterlassungspflichten

- Den Vorstandsmitgliedern von AHSR, GCV, VSB, VSFB und VSG, den mit der Geschäftsführung betrauten Personen und allen weiteren Angestellten bzw. Hilfspersonen ist es untersagt, ab dem 9. Februar 2007 Aktiven zu veräussern, Investitionen zu tätigen, Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzuzahlen, ausserordentliche Verträge abzuschliessen oder zu kündigen oder sonst ausserhalb des üblichen Geschäftsganges zu handeln oder zu unterlassen.
- Erlaubt sind ausschliesslich Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem laufenden, ordentlichen Geschäftsgang. Insbesondere ist es nicht erlaubt, nebst den vertraglich zugesicherten Löhnen, Entschädigungen, Vergünstigungen, Versicherungsbeiträgen, etc. weder sich selber noch Dritten weitergehende geldwerte Leistungen ir-

gendwelcher Art auszurichten oder zu versprechen. Untersagt ist alles, was dem Fusionsvertrag widerspricht bzw. dem Zweck der Fusion zuwiderläuft.

3.3 Vorbereitung und Umsetzung der Fusion

- Je ein verantwortliches Vorstandsmitglied von AHSR, GCV, VSB, VSFB und VSG sind zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung der Fusion von AHSR, GCV, VSB und VSFB mit dem VSG zu JardinSuisse. Sie bereiten entsprechend dem Beschluss der fünf Vereinsvorstände alles zur Fusion Notwendige vor, leiten die entsprechenden Schritte ein und überwachen diese bis die zuständigen Organe der fünf Verbände den Entscheid zur Fusion gefällt haben. Sie bilden dazu eine Arbeitsgruppe, die sich nach Bedarf und Fortschritt der Arbeiten trifft. Die Umsetzung der Fusionsbeschlüsse liegt in der Zuständigkeit des neuen Zentralvorstandes.

3.4 Namensänderung und Auftritt des VSG nach der Fusion

Der VSG firmiert per 01.01.2007 unter dem folgenden neuen Vereinsnamen:

JardinSuisse

JardinSuisse tritt bildlich gemäss der als Beilage 6 dieser Vereinbarung beigefügten Darstellung auf (Logo / Corporate Design).

3.5 Information der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien gelangen mit Informationen nur nach gegenseitiger vorgängiger Rücksprache an ihre Mitglieder sowie an die Öffentlichkeit.

3.6 Geheimhaltungsverpflichtung

- Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Fusion von den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht wurden und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind ("vertrauliche Informationen"), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten nicht:

-

- (1) dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- (2) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder
- (3) dem Empfänger von einem Dritten rechtmässigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden.

Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Hilfspersonen zugänglich machen, die diese im Zusammenhang mit dem Fusionsvertrag benötigen. Die Vertragsparteien werden diese Mitarbeiter, Mitglieder oder Hilfspersonen entsprechend dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder von AHSR, GCV, VSB und VSFB werden durch die Fusion ohne weiteres Mitglied von JardinSuisse. Sie können innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss aus dem übernehmenden Verein austreten (Art. 19 FusG). Die Mitglieder von JardinSuisse haften für Verbindlichkeiten des Vereins lediglich bis zum Mitgliederbeitrag (Art. 73 Abs. 2 ZGB).

Weder die Verbandsmitglieder noch die Vorstandsmitglieder der bisherigen Verbände erhalten im fusionierten Verband JardinSuisse Sonderrechte. Es erfolgen keine Abgeltungsbeträge, weder bei Austritt gemäss Art. 19 FusG noch beim Übertritt zu JardinSuisse.

Die Mitglieder haben generell weder einen Anspruch auf das Vereinsvermögen der absorbierten Vereine noch auf das des übernehmenden Verbandes JardinSuisse (Art. 73 Abs. 1 ZGB).

5. Zukünftige Tätigkeit und Organisation

5.1 Grundsatz

Die zukünftige Tätigkeit und die Organisation von JardinSuisse richten sich nach den beiliegenden Statuten gem. Beilage 7. Diese Statuten bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

5.2 Zentralvorstand

Die Statuten von JardinSuisse sehen vor, dass der Zentralvorstand maximal 7 Mitglieder umfasst. Die Parteien dieses Fusionsvertrages verpflichten sich, während einer Übergangsperiode von einer Amtsdauer von vier Jahren einen Zentralvorstand von maximal 9 Mitgliedern zu akzeptieren. Die personelle Zusammensetzung des Zentralvorstandes ist in Beilage 8 aufgelistet.

6. Tarifstruktur

Die Parteien haben sich auf das dieser Vereinbarung beigefügte Finanzierungsreglement geeinigt (Beilage 9). Es bildet einen integrierenden Bestandteil sowohl dieser Vereinbarung als auch der Statuten von JardinSuisse. Für das Beitragsjahr 2007 gelten für die jeweiligen Mitglieder der fusionierten Verbände jedoch noch die Mitgliederbeitragsordnungen der fusionierten Verbände. Das Finanzierungsreglement kommt bei JardinSuisse erst ab dem Vereinsjahr 2008 zur Anwendung.

7. Verwendung eingebrachter Mittel

7.1 Grundsatz

Die Mittel der heutigen Verbände werden zur Weiterentwicklung der im Zweck der neuen Statuten definierten Kernleistungen von JardinSuisse zu Gunsten der Mitglieder des fusionierten Verbandes unter Wahrung der Verhältnismässigkeit der unterschiedlichen Interessen und Chancen eingesetzt. Dazu wird auf die Bilanzen der fusionierenden Verbände per 31.12.2006 verwiesen.

Erträge aus eingebrachten Broschüren oder speziellen Dienstleistungen, welche klar einer Fachgruppe zugeordnet werden können, fliessen den jeweiligen Fachgruppen zu.

7.2 Service Floral Palais de Beaulieu

Es handelt sich um ein regionales Projekt der AHSR und wird deshalb von JardinSuisse nur bis 31.12.2007 gemäss Budget AHSR weitergeführt. Das per 31.12.2006 vorhandene Projektkapital wird als zweckgebundene Rückstellung in JardinSuisse aufgenommen. Die betroffenen Mitglieder der AHSR suchen für diese Aktivität eine neue Trägerschaft. Der Zentralvorstand von JardinSuisse entscheidet betreffend Überführung der noch vorhandenen Rückstellung an die neue Trägerschaft.

8. Zustimmung

8.1 Vorstände

Die für AHSR, GCV, VSB, VSFB und VSG handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände zu diesem Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

8.2 Vereinsversammlungen

Dieser Fusionsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Vereinsversammlungen von AHSR, GCV, VSB, VSFB und VSG mit mindestens 3/4 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder (Art. 12 Abs. 2 FusG i.V.m. 18 Abs. 1 lit. e. FusG). Die Fusion kommt auch dann zustande, wenn die Mitglieder des übernehmenden Verbandes VSG und mindestens zwei der vier weiteren fusionswilligen Verbände der Fusion zustimmen.

AHSR, GCV, VSB, VSFB und VSG verpflichten sich, den Beschluss über den Fusionsvertrag bis zum 15.03.2007 herbeizuführen.

9. Kostentragung

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Fusion (u.a. Fusionsprüfung, Ausarbeitung des Fusionsvertrages, Anwaltskosten für Beratung) werden gemäss folgendem Kostenteiler von den beteiligten Verbänden getragen: VSG 20 Teile, AHSR 5 Teile, VSB/VSFB 4 Teile und GCV 1 Teil.

10. Standort Geschäftsstelle

JardinSuisse hat zur Zeit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung seinen Hauptsitz in Zürich und eine Zweigniederlassung in Koppigen/Oeschberg. Der Zentralvorstand von JardinSuisse wird innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Jahren die Zu-

sammenführung der Geschäftsstelle an einen Standort entlang der Achse Bern-Zürich prüfen.

Sitzungen mit Beteiligung von Mitgliedern aus der Westschweiz oder dem Tessin haben in der Regel an einem zentralen Ort (z.B. Region Bern / Luzern) stattzufinden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 *Integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages*

Sämtliche Beilagen (1 bis 11) bilden einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages.

11.2 *Nebenabreden/ Absichtserklärungen*

Dieser Fusionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine Nebenabreden. Allfällige frühere Absichtserklärungen haben keine Gültigkeit.

11.3 *Salvatorische Klausel*

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Fusionsvertrages unwirksam sind oder sein werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

11.4 *Handelsregistereintrag*

JardinSuisse meldet nach erfolgreicher Zustimmung der Verbände den fusionierten Verband sowie dessen Firma beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich spätestens bis Ende April 2007 zur Eintragung an.

11.5 *Anwendbares Recht*

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

11.6 *Gerichtsstand*

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass der gesamte Vertragsinhalt ihrem tatsächlichen Willen entspricht.

Die Vertragsparteien:

Bern, 09. Februar 2007

Namens des Vorstandes der AHSR:

.....

Oliver Mark, Präsident

.....

Daniel Gallay, Vorstandsmitglied

Namens des Vorstandes des GCV:

.....

Erwin Meier, Präsident

.....

Walter Gass, Vorstandsmitglied

Namens des Vorstandes des VSB:

.....

Michel Meylan, Präsident

.....

Hans Jörg von Dach, Vizepräsident

Namens des Vorstandes des VSFB:

.....

Jörg Hirt, Präsident

.....

Markus Kressibucher, Vizepräsident

Namens des Vorstandes des VSG:

.....

Antoine Berger, Präsident

.....

Reto Stähli, Vizepräsident

Verzeichnis der Beilagen

- Bilanzen per 31.12.2006 von VSG, AHSR, GCV, VSB und VSFB	Beilage 1 bis 5
- Bildlicher Auftritt JardinSuisse	Beilage 6
- Vereinsstatuten JardinSuisse	Beilage 7
- Mitglieder Zentralvorstand und Präsidium von JardinSuisse	Beilage 8
- Finanzierungsreglement JardinSuisse	Beilage 9
•	
- Strukturkonzept	Beilage 10
•	
- Branchenleitbild	Beilage 11
•	
- Verbandspolitik	Beilage 12